

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 10.07.2018

Auf Grund der §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) i. V. mit § 27 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), mehrfach geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) sowie den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats- Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung -ThürEntschVO-) vom 29. August 1995 (GVBl. S. 311) geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld am 25.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Entschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 28.01.2015, bekannt gemacht im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 02/2015 vom 07. Februar 2015 wird wie folgt geändert:

(1) *§ 1 Form und Anspruch erhält folgenden Wortlaut:*

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft entschädigt die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Mitglieder der Ausschüsse, die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden und alle anderen ehrenamtlich tätigen Bürger entsprechend der Bestimmung der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger (§ 13).
- (2) Die Entschädigung der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.
- (3) Die Entschädigung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung und der Ausschüsse erfolgt nach der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) als Sitzungsgeld.
- (4) Die Entschädigung anderer ehrenamtlich tätiger Bürger erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen als monatliche Pauschale.
- (5) Reisekosten werden nach den Vorschriften des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

(2) *§ 5 Entschädigung anderer ehrenamtlich tätiger Bürger erhält folgenden Wortlaut:*

- (1) Jeder Wanderwegewart erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 Euro.
- (2) Jeder Standesamtsbetreuer erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Pauschale in Höhe von 150,00 Euro in den Monaten Mai bis September.
- (3) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt monatlich.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Kranichfeld, den 10.07.2017
Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld



Fred Menge
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld



Bekanntmachungsnachweis:

Die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 10.07.2018 wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 09/2018, vom 01. September 2018, Seiten 3 und 4, bekanntgemacht.

Kranichfeld, den 03.09.2018
Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld



Fred Menge
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

